

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Trainerassistent im Westernreitsport	4
Trainer C Basissport/ Westernreiten	11
Trainer C Leistungssport/ Westernreiten	15
Trainer B Leistungssport/ Westernreiten	20
Trainer A Leistungssport/ Westernreiten	24
Zuerkennung von EWU Trainerlizenzen an Pferdewirte	28
Umrechnungsschlüssel für Trainerprüfungen	29



## Vorwort

### Trainerqualifizierung

Die Qualifizierung der Trainer im Pferdesport ist in das mehrstufige Lizenzsystem des organisierten Sports in Deutschland eingebettet. Struktur und inhaltliche Ausrichtung entsprechen den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Die Ausbildung zum Trainer C ist eine Qualifizierung auf der ersten Lizenzstufe (Eingangsstufe). Die zweite Lizenzstufe (Trainer B) baut darauf auf und geht der dritten Lizenzstufe (Trainer A) voraus.

Darüber hinaus werden Ergänzungsstufen und die Qualifizierung zum Diplomtrainer angeboten. Ziel aller Lizenzausbildungen ist die Weiterentwicklung der persönlichen und sozialkommunikativen Kompetenz, der Fachkompetenz sowie der Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz auf dem Niveau und zur Verwirklichung der Ziele der jeweiligen Lizenzstufe. Im Pferdesport erfolgt das stets unter Einhaltung der Ausbildungswege für Pferde und Pferdesportler entsprechend den Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren.

### DOSB-Trainerlizenz

Wer die Trainerqualifizierung und -Prüfung erfolgreich absolviert, erwirbt das Recht, die DOSB-Trainerlizenz der jeweiligen Stufe zu führen. Die Gültigkeit der DOSB-Trainerlizenzen ist zeitlich begrenzt, die Verlängerung wird durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen bzw. anerkanntem Mentoring möglich. Weiteres regelt die Lizenzordnung.

### Qualitätssicherung

Das wichtigste Instrument der Qualitätssicherung in der Ausbildung sind die Lizenzfortbildungen. Sie entsprechen definierten Standards, die in der FN-Lizenzordnung geregelt sind. Ein weiteres Instrument ist das Mentoring. Es kann über die EWU Bundesgeschäftsstelle erfragt und anerkannt werden.

### Lehrkräfte für APO-Angebote

Die Ausbildungsangebote der APO dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz sind, Pferdewirte, die einen gültigen BBR-Fortbildungsnachweis führen oder Pferdewirtschaftsmeister sind.

Pferdewirte Spezialreitweisen/Westernreiten müssen ebenfalls im Besitz der geforderten DOSB Lizenzen sein.

Lehrgangsleiter von EWU Trainer Lehrgängen müssen sich ständig fortbilden, mindestens alle 2 Jahre muss ein entsprechender Fortbildungslehrgang besucht werden. Sonst verfällt die Berechtigung Trainer Lehrgänge durchzuführen und wird erst wieder aktiviert mit dem Besuch der Trainer A Fortbildung.

Bei Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen für Trainerlehrgänge gelten ohne Ausnahme die Bestimmungen der APO und des Merkblattes.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten der Lehrgänge sind möglich:

- Trainerassistent und Longierabzeichen 5
- Trainer C und Trainer B
- Trainer A und C

Wobei immer darauf zu achten ist, dass die entsprechenden Lehreinheiten eingehalten werden. Innerhalb eines Trainerlehrgangs können keine weiteren APO Lehrgänge durchgeführt werden (z.B. Abzeichen Lehrgänge).

**Der schriftl. Unterrichtsentwurf muss frühzeitig (vor Prüfungstag) den Richtern postalisch oder digital zur Verfügung gestellt werden. Über den genauen Zeitpunkt ist mit der Lehrgangsleitung/ Prüfungskommission zu sprechen. Die Richter drucken die Arbeiten ggf. zur Bewertung aus und senden Sie nach erfolgter Prüfung mit den anderen Unterlagen an die BGS. (Archivierung)**

Die Eigenständigkeitserklärung steht unter [www.ewu-bund.com](http://www.ewu-bund.com) im Download zur Verfügung und muss zu jeder erstellten Arbeit unterschrieben abgegeben werden, bitte nicht in die Arbeit einbinden. **Bitte nur diese Version verwenden.**

## Wichtiger Hinweis für Teilnehmer:

Bis max. 3 Monate nach der APO Prüfung, dürfen Zulassungsvoraussetzungen wie das Führungszeugnis und die Erste-Hilfe-Bescheinigung nachgereicht werden.

Bei späteren Einreichen der Unterlagen, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird nicht anerkannt.

## Trainerassistent im Westernreitsport

### **§ 5240 Zulassung**

- (1) Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an den Veranstalter gemäß § 5243.1 zu richten.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:
  - Mitgliedschaft in der EWU
  - Vollendung des 16. Lebensjahres bei Prüfungsbeginn
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
  - Besitz des WRA 4 oder 3
  - Besitz des LA 5 (Bei Nichtvorlage ist dieses während des Lehrgangs oder der Prüfung abzulegen. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Lehrgangs entsprechend.)
  - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
  - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang von (30 LE)

Hinweis: EWU Trainer mit gültiger DOSB Lizenz dürfen Lehrgänge zum Longierabzeichen 5 durchführen. Diese müssen beim jeweiligen Pferdesportverband des Bundeslandes (FN) angemeldet werden.

### **§ 5241 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung**

- (1) Aufgaben des Trainerassistenten im Verein/Betrieb
  - Aufsichtspflicht und Unfallverhütung
  - Sicherheitsaspekte im Pferdesport
  - Anforderungen an den Trainerassistenten im Westernsport
- (2) Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Pferdehaltung und des Umgangs mit dem Pferd einschließlich Bodenarbeit und Transport, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- (3) Theorie zur Unterrichtsteilung
  - Grundlagen der Pädagogik
  - Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden
  - altersspezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich bzw.  
Erwachsenen- und Seniorenbereich
  - Spiel- und Bewegungsangebote des Breitensports
- (4) Reitlehre
  - Grundlagen der Reitlehre
- (5) Praktische Unterstützung von Lehrkräften
- (6) Longieren des Westernpferdes zur Schulung des Reiters

## § 5242 Prüfungsanforderungen

Die in § 5241.1 bis 5 aufgelisteten Inhalte können in unterschiedlichen Formen gemäß § 5100.5 nachgewiesen werden.

## § 5243 Lehrgangs- und Prüfungsamt, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung werden bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle angemeldet und genehmigt. **Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen.**
2. Der Lehrgangsleiter, der mindestens im Besitz des Trainer B-Westernreiten/ Leistungssport mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein muss, wird vom Veranstalter mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle bestimmt. **Der Lehrgangsleiter muss darüber hinaus auch im Besitz des gültigen DOSB Ausbilderzertifikats sein!**
3. Der Lehrgang umfasst mindestens 30 LE à 45 Minuten. Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.
4. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

## § 5244 Prüfungskommission

Der Trainerassistent im Westernreitsport wird von

- (1) je einem EWU-Richter und FN-Richter oder
- (2) einem EWU-Richter und einem EWU-Prüfer oder
- (3) zwei EWU-Richtern gemeinsam abgenommen.

Zusätzlich gilt: Bei bis zu 10 Prüflingen in der Trainerassistenten-Prüfung, kann die Prüfung auch von einem EWU APO-Richter abgenommen werden

Die Richter oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände besitzen. Die Richter/Prüfer werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgewählt.

Die Gebühren für den Richtereinsatz werden vom Veranstalter entrichtet.

Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

## § 5245 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis des Bewerbers wird in „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

## § 5246 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

## § 5247 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin entscheidet die Prüfungskommission.

## § 5248 Bescheinigung und Qualifikation

Nach bestandener Prüfung stellt die EWU ein Zertifikat aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitsport“ berechtigt.

## § 5249 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitsport“ kann von der EWU-Bundesgeschäftsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:

- (1) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
- (2) wenn ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

## § 5100 Verbandsaus- und Verbandsfortbildungen

### Vorstufenqualifikationen:

- Nachwuchstrainerassistent
- Trainerassistent
- Jugendleiterassistent
- Vereinsassistent
- Berittführer
- Wanderreitführer
- Gespannführer

### Lizenzqualifikationen:

- Trainer C/B/A
- Vereinsmanager
- Übungsleiter B „Sport in der Prävention des DOSB“

Die Regelungen der APO für die Verbandsaus- und Verbandsfortbildung zum Trainerassistenten, Trainer C/B/A, EQ für Trainer, Übungsleiter B „Sport in der Prävention des DOSB“, Vereinsmanager und Vorstufenqualifikationen werden ergänzt durch FN Merkblätter, die im Einzelnen die verbindlichen Durchführungsbestimmungen mit Lehrgangs- und Prüfungsinhalten der Ausbildungslehrgänge enthalten. Die Merkblätter sind Bestandteil der APO. Die Ausbildung der Lehrkräfte des IPZV ist in der IPO geregelt. Die Ausbildung der Lehrkräfte des IGV und des Verbandes der klassisch-barocken Reiterei ist im Anhang geregelt

### § 5100.1 Lehrgangsabschluss

Das Bestehen einer Form des Lehrgangsabschlusses ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Diese sind zu dokumentieren. Der bestandene Lehrgangsabschluss ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für den Abschluss erforderliche Zeit ist im Ausbildungsumfang enthalten.

**§ 5100.2 Grundsätze:** – Ein Lehrgangsabschluss darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden.

- Ein Lehrgangsabschluss findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z.B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt.
- Die Kriterien für das Bestehen des Abschlusses/Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen. – Elemente des Lehrgangsabschlusses werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt.
- Die für alle Teilnehmer einheitliche Form des Lehrgangsabschlusses ist vorher festzulegen.

**§ 5100.3 Ziele des Lehrgangsabschlusses:**

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder

**§ 5100.4 Formen des Lehrgangsabschlusses**

Zur Bewertung von Abschlüssen sollten folgende Kriterien herangezogen werden:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

Für den Lizenerwerb muss in allen Ausbildungsgängen mindestens eine praxisorientierte Demonstration/Aufgabe absolviert werden, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird (Ausnahme: Vereinsmanager)

## § 5100.5 Ergebnis des Lehrgangsabschlusses

Der Lehrgangsabschluss wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Bedingungen zum Bestehen sind in den einzelnen Ausbildungsgängen festgelegt. Eine Wiederholung ist möglich. Die Bedingungen sind in den einzelnen Qualifikationen festgehalten.

a) Prüfung Das Prüfungsergebnis lautet in den Ausbildungsgängen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Soweit in den Lehrgängen oder einzelnen Prüfungsfächern Benotungen vorgesehen sind, lauten diese:

ausgezeichnet = Note 1

sehr gut = Note 1,5

gut = Note 2

voll befriedigend = Note 2,5

befriedigend = Note 3

voll ausreichend = Note 3,5

ausreichend = Note 4

mangelhaft = Note 5

ungenügend = Note 6

Für die schriftlichen Arbeiten soll im Regelfall ein 100-Punkte-Schlüssel angewendet werden:

96 bis 100 Punkte = Note 1      61 bis 68 Punkte = Note 3,5

90 bis 95 Punkte = Note 1,5      50 bis 60 Punkte = Note 4

82 bis 89 Punkte = Note 2      31 bis 49 Punkte = Note 5

76 bis 81 Punkte = Note 2,5      0 bis 30 Punkte = Note 6

69 bis 75 Punkte = Note 3

1. Bewerber, die
  - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
  - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
2. Ist eine der beiden Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.
3. Die Prüfungskommission der ersten Prüfung kann entscheiden, dass die bestandenen Prüfungsteile im Falle einer Wiederholung nach § 5100.6, sowohl in den Fällen nach Ziffer 1 und 2 angerechnet werden.

b) Alternative Lernerfolgskontrolle

Alternative Lernerfolgskontrollen umfassen eine Vielzahl von Methoden zum Nachweis der auf der jeweiligen Trainerstufe geforderten Kompetenzen. Dazu gehören beispielsweise Präsentationen, praktische Übungen, Projektarbeiten, Portfolioarbeit, Fremd- und Selbstreflexion (Geregelt im FN-Merkblatt). Bewerber, bei denen

- die praktische Unterrichtserteilung oder das Reiten/Fahren/Longieren in (mindestens) den letzten Einheiten des Lehrgangs nicht dem Niveau der Trainerstufe entspricht,
- in der Reflexion ständig keine Einsicht vorhanden ist oder die Lernbereitschaft und Veränderungsbereitschaft nicht gegeben sind, und dies über die entsprechend angekreuzten Felder der Nachweisbögen dokumentiert wurde, haben die Teilnahme am Lehrgang nicht erfolgreich beendet und den Abschluss nicht bestanden.

c) Mischformen

Die praktischen Fächer (Reiten, Fahren, Longieren) und die Unterrichtserteilung werden während einer Prüfung benotet und die übrigen Fächer werden mit alternativer Lernerfolgskontrolle nachgewiesen.

## § 5100.6 Wiederholung des Lehrgangsabschlusses

Ein Bewerber, der den Lehrgangsabschluss nicht bestanden hat, kann ihn wiederholen. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von einzelnen Fächern entscheidet die Prüfungskommission des ersten Lehrgangsabschlusses. Nicht bestandene Fächer können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der gesamte Lehrgangsabschluss wiederholt werden.

## Trainer C – Westernreiten/Basisssport

### **§ 5700 Zulassung**

1. Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
2. Die Anmeldung auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn die Teilnehmerliste zu übermitteln. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter/Veranstalter.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in der EWU
  - Vollendung des 18. bzw. des 16. Lebensjahres, sofern dem Bewerber vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
  - Besitz des WRA 5 oder PFS Reiten
  - erfolgreich abgelegte Prüfung zum Trainerassistenten im Westernreitsport (es müssen WRA5+WRA4 oder WRA4+WRA3 vorliegen)
  - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
  - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 120 LE à 45 Minuten; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen. Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.
4. Der Veranstalter hat die EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor Prüfung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
5. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle.  
Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

### **§ 5701 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung**

1. Praktisches Reiten (Anforderungen der Leistungsklasse 3)
  - Horsemanship
  - Reiten in der Gruppe
  - Trail
  - Geländereiten
2. Unterrichtserteilung für verschiedene Altersgruppen
  - Sportpädagogik
  - Trainingslehre
  - persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
  - fachliche Kompetenz
  - Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz

- Grundlagen der Bewegungslehre
- Grundstrukturen des Reitunterrichts
- Organisation und Durchführung von Abzeichenlehrgängen im Westernreitsport
- Gymnastik/Ergänzungssport für Reiter

3. Vermittlung der Reitlehre
4. Sportartübergreifendes Basiswissen
  - Inklusion
  - allgemeine Jugendarbeit
  - Präventionsarbeit (z.B. sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch, Doping)
  - Aufsichtspflicht – Maßnahmen der Ersten Hilfe
5. Sportartbezogenes Basiswissen
6. – Aufsichtspflicht, Organisation des Westernreitsports einschließlich Durchführung von Abzeichenlehrgängen, Haftung und Versicherung – Entwicklung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:
  - Allgemeinen Rahmenbedingungen:
    - \* Vermittlung der Inhalte zur Sicherheit und Umgang mit dem Pferd gemäß den „Richtlinien für Reiten und Fahren“
    - \* Sport und Umwelt
    - \* Maßnahmen der Ersten Hilfe
    - Bodenarbeit
    - Reiten im Gelände
    - Inhalten zur Pferdehaltung und Veterinärkunde einschließlich Transport
    - den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

## § 5702 Prüfungsanforderungen

Lehrgangsgestaltung, Prüfungsinhalte und -verfahren werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt und wird gemäß §5100.5 bewertet:

1. Praktische Prüfung Reiten (zwei Noten, Zeugnis)
  - Reiten einer Kombi-Pattern (eine Note)
  - Reiten im Gelände (eine Note)
2. Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf (~~drei Noten, Zeugnis~~)
  - praktische Unterrichtserteilung (eine Note)
  - Fachgespräch zu Planung und Durchführung der Unterrichtserteilung (eine Note)
  - Theorie zur Unterrichtserteilung: Grundkenntnisse der sportwissenschaftlichen Grundlagen und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note) **schriftl. Lehrprobe in Form einer Hausarbeit, max. 30 Seiten oder ein schriftl. Unterrichtsentwurf in Form von Gruppenarbeit; Diese Noten werden zur einer Note auf dem Zeugnis zusammengefasst mit der Gewichtung prakt. UE 50%, Fachgespräch 25%, schriftl. UE 25%)** Die notwendige Eigenständigkeitserklärung für jede Arbeit ist unterschrieben und in ausgedruckter Form dem Richter auszuhändigen.
3. Reitlehre und Trainingslehre (zwei Noten, eine Note schriftlich, eine Note mündlich, Zeugnis)

4.

5. Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten, Zeugnis) Anwendung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:
  - Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich oder schriftlich)
  - Grundkenntnisse über die Verbandsstruktur im Pferdesport sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
  - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
  - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport
  - Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich)
  - Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Pferdesportanlage und Gelände
  - Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
  - Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht, Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
  - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten

## § 5703 Lehrgangs- und Prüfungsamt, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Die Anmeldung und Genehmigung des Lehrgangs erfolgt über die EWU-Bundesgeschäftsstelle.
2. Die Anlage muss den Anforderungen des EWU-Kriterienkatalogs entsprechen.
3. Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU-Bundesgeschäftsstelle anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, DOSBAusbilderzertifikat und gültiger EWU-Ausbilderlizenz eingesetzt werden.
4. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.
5. Weitere Regelungen finden sich im EWU-Merkblatt Trainer Ausbildung.

## § 5704 Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle genehmigten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
  - ein beauftragter Richter der EWU (als Vorsitzender der Prüfungskommission) und ein zweiter EWU-Richter/Prüfer und
  - ein Beauftragter der FN.
3. Die Richter/Prüfer oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände besitzen. Die Richter werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgesucht. Die Gebühren für die Richtertätigkeit übernimmt der Veranstalter.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

## § 5705 Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben oder
- in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten,

haben die Prüfung nicht bestanden.

## §5706 Wiederholung des Lehrgangabschlusses

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Innerhalb dieser Frist dürfen Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden, danach ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Teilprüfungen können frühestens nach sechs Monaten und die gesamte Prüfung nach frühestens zwölf Monaten wiederholt werden.

## Trainer C – Westernreiten/Leistungssport

### **§ 5707 Zulassung**

- (1) Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
- (2) Die Anmeldung auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter hat die EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn die Teilnehmerliste zu übermitteln. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter/ Veranstalter.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in der EWU
  - Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 16. Lebensjahres, sofern dem Bewerber vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
  - Besitz des WRA 3
  - erfolgreich abgelegte Prüfung zum Trainerassistenten im Westernreitsport
  - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
  - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 120 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist

Empfehlung der EWU zur Durchführung: Zwei Blöcke zu 8 und 10 Tagen im Abstand von ca. 4 Wochen.

- (4) Der Veranstalter hat die EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor Prüfung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
- (5) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle. Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

### **§ 5708 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung**

- (1) Praktisches Reiten (Anforderungen der Leistungsklasse 3):
  - Horsemanship
  - Reiten in der Gruppe
  - Trail
  - Reiten im Gelände
  -

(2) Unterrichtsteilung für verschiedene Altersgruppen:

- Sportpädagogik
- Trainingslehre
- persönliche und soziale Kommunikativkompetenz
- fachliche Kompetenz
- Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz
- Grundlagen der Bewegungslehre
- Grundstrukturen des Reitunterrichts
- Organisation und Durchführung von Abzeichenlehrgängen im Westernreitsport
- Gymnastik/Ergänzungssport für Reiter

(3) Vermittlung der Reitlehre

(4) Sportartübergreifendes Basiswissen

- Inklusion
- allgemeine Jugendarbeit
- Präventionsarbeit (z.B. sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch, Doping)
- Aufsichtspflicht
- Maßnahmen der Ersten Hilfe

(5) Sportartbezogenes Basiswissen

- Aufsichtspflicht, Organisation des Westernreitsports einschl. Durchführung von Abzeichenlehrgängen, Haftung und Versicherung
- Entwicklung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:
  - Allgemeinen Rahmenbedingungen: Vermittlung der Inhalte zur Sicherheit und Umgang mit dem Pferd gemäß den Richtlinien für Reiten und Fahren
    - Sport und Umwelt
    - Maßnahmen der Ersten Hilfe
  - Bodenarbeit
  - Inhalten zur Pferdehaltung und Veterinärkunde einschließlich Transport
  - den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

Hinweis: Im Lehrgang sollte Gruppenunterricht mit mehr als zwei Reitschülern vermittelt und geübt werden. In der Prüfung müssen Trainer C Anwärter 2 Reitschüler unterrichten.

## § 5709 Prüfungsanforderungen

Lehrgangsgestaltung, Prüfungsinhalte und -verfahren werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt und wird gemäß § 5100.5 bewertet:

(1) Praktische Prüfung Reiten (drei Noten, Zeugnis)

- Reiten in der Gruppe (eine Note)
- Horsemanship-Pattern (eine Note)
- Trail (eine Note)

(2) Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf (drei Noten, Zeugnis)

- Praktische Unterrichtserteilung (eine Note)
- Planung der Unterrichtserteilung (eine Note)
- Theorie zur Unterrichtserteilung (eine Note)  
(schriftl. Lehrprobe in Form einer Hausarbeit, max. 30 Seiten oder ein schriftl. Unterrichtsentwurf in Form von Gruppenarbeit; Diese Noten werden zur einer Note auf dem Zeugnis zusammengefasst mit der Gewichtung prakt. UE 50%, Fachgespräch 25%, schriftl. UE 25%) Die notwendige Eigenständigkeitserklärung für jede Arbeit ist unterschrieben und in ausgedruckter Form dem Richter auszuhändigen.

(3) Reitlehre und Trainingslehre (zwei Noten, eine Note schriftlich bzw. mündlich, Zeugnis)

(4) Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten, Zeugnis)

Anwendung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:

- Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich oder schriftlich)
  - Grundkenntnisse über die Verbandsstruktur im Pferdesport sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
  - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
  - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport
- Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich)
  - Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände
  - Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
  - Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, *Band 4: Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht*
  - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten; Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit

## § 5710 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Anmeldung und Genehmigung des Lehrgangs erfolgt über die EWU-Geschäftsstelle.
- (2) Die Anlage muss den Anforderungen des EWU-Kriterienkatalogs entsprechen.
- (3) Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU-Bundesgeschäftsstelle anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, DOSB Ausbilderzertifikat und gültiger EWU-Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

- (4) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.
- (5) Weiteres ist im EWU Merkblatt Trainerausbildung geregelt.

Die Teilnehmergrenze für den Trainer C liegt bei max. 12 Teilnehmern. Wenn ein weiterer Trainer A/B als Kursleitung unterstützt, liegt die Grenze bei max. 16. Teilnehmern.

## § 5711 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle genehmigten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
  - ein beauftragter Richter der EWU (als Vorsitzender der Prüfungskommission)
  - und ein zweiter EWU-Richter/Prüfer,
  - ein Beauftragter der FN.
- (3) Die Richter/Prüfer oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände besitzen. Die Richter werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgesucht.  
Die Gebühren für die Richtertätigkeit übernimmt der Veranstalter.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

## §5712 Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben  
oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

## § 5713 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. danach ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Teilprüfungen können frühestens nach sechs Monaten und die Gesamte Prüfung nach frühestens zwölf Monaten wiederholt werden.

# EWU Merkblatt - Trainerausbildung

Die Prüfung besteht aus vier Teilbereichen:

- (1) Praktisches Reiten
- (2) Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf
- (3) Reitlehre und Trainingslehre
- (4) Sportartbezogenes Basiswissen

Bewerber, die in einem (WHS oder UT) oder in zwei unterschiedlichen Teilbereichen (1.,2.,3., oder 4.) jeweils die Note Mangelhaft (5) erhalten haben und damit durchgefallen sind, müssen bei einer Nachprüfung den gesamten Bereich, in dem die Note Mangelhaft (5) vergeben wurde, wiederholen.

## Trainer B – Westernreiten/Leistungssport

### § 5714 Zulassung

- (1) Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
- (2) Die Anmeldung auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter/Veranstalter.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in der EWU
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
  - bestandene Prüfung zum Trainer C – Westernreiten/Leistungssport
  - Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C Prüfung und/oder 10 LE Mentorenbegleitung
  - Besitz des WRA 3
  - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 60 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist
  - Nachweis der Teilnahme an einem eintägigen Vorbereitungsseminar für Trainer B

**Mentorenbegleitung:** Ein Trainer C arbeitet mit einem Trainer A/B zusammen, die ihm Hilfestellung bei der Durchführung und Unterrichtsplanung geben. Die dazugehörige Rückmeldung muss mind. über 5 Unterrichtseinheiten protokolliert sein und mit der Anmeldung zum Trainer B eingereicht werden.

- (4) Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor der Prüfung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
- (5) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle. Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

## § 5715 Inhalt zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Anforderungen, die das Westernreiten an Trainer und Ausbilder stellt.

Folgende Fächer sollen die Lehrgangsschwerpunkte bilden:

- (1) Trainingslehre: Prinzipien und Methoden des Trainings von Westernpferden
- (2) Sitzschulung für Westernreiter
- (3) westernspezifische Besonderheiten der Ausbildung und Gymnastizierung von Westernpferden
- (4) Pädagogik und Didaktik des Reitens
- (5) Westernreitlehre
- (6) Unterrichts- und Trainingseinheiten; Lehrgänge planen, strukturieren und durchführen
- (7) Reiten fremder Pferde
- (8) Lehrgangsplanung, Trainingsplanung, Planung von Trainingseinheiten und Reitstunden

## § 5716 Prüfungsanforderungen

Lehrgangsgestaltung, Prüfungsinhalte und -verfahren werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt und wird gemäß § 5100.5 bewertet.

- (1) Praktisches Reiten (zwei Noten, Zeugnis)

- Horsemanship-Pattern (eine Note)

Die Pattern ist eine Kombinationsaufgabe von WHS/RR, WHS/WR, WHS/TH, WHS/RN und kann frei gewählt werden

- Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender mündlicher Beurteilung (eine Note)

- (2) Unterrichtserteilung (vier Noten, Zeugnis)

Erstellung von schriftlichen Unterrichtsentwürfen gemäß Lehrgangsziel (eine Note) (schriftl. Lehrprobe in Form einer Hausarbeit, max. 30 Seiten oder ein schriftl. Unterrichtsentwurf in Form von Gruppenarbeit; Diese Noten werden zur einer Note auf dem Zeugnis zusammengefasst mit der Gewichtung prakt. UE 50%, Fachgespräch 25%, schriftl. UE 25%) Die notwendige Eigenständigkeitserklärung für jede Arbeit ist unterschrieben und in ausgedruckter Form dem Richter auszuhändigen.

- praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note) mit drei Reitschülern
- Fachgespräch zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. zum schriftlichen Unterrichtsentwurf (eine Note)
- Erstellen eines Trainingsplanes für ein Pferd (eine Note)

## § 5717 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
- (2) Die Anlage muss den Anforderungen des EWU-Kriterienkatalogs entsprechen.
- (3) Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU-Bundesgeschäftsstelle anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB-Trainerlizenz oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, DOSB- Ausbilderzertifikat und mit gültiger EWU-Ausbilderlizenz – eingesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

Die Teilnehmergrenze für den Trainer C liegt bei max. 12 Teilnehmern. Wenn ein weiterer Trainer A/B als Kursleitung unterstützt, liegt die Grenze bei max. 16. Teilnehmern.

## § 5718 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle genehmigten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
  - ein EWU-Richter als Vorsitzender,
  - ein Beauftragter der FN/des LV/der LK, mit entsprechender Qualifikation. (EWU Richter/Prüfer/ FN Richter)
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Richter/Prüfer werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgesucht. Die Gebühren für die Richtertätigkeit übernimmt der Veranstalter.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

## § 5719 Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten): „Horsemanship-Pattern“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“ und „Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

## § 5617 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Innerhalb dieser Frist dürfen Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden, danach ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Teilprüfungen können frühestens nach sechs Monaten und die gesamte Prüfung nach frühestens zwölf Monaten wiederholt werden.

Nach wiederholtem Nicht-Bestehen innerhalb von 2 Jahren muss der Gesamte Lehrgang (Seminar) inkl. Prüfung wiederholt werden.

## Trainer A – Westernreiten/Leistungssport

### § 5721 Zulassung

- (1) Der Lehrgang ist vier Wochen vor dem Lehrgangsbeginn bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle anzumelden und wird von dieser genehmigt.
- (2) Die Anmeldung auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in der EWU
  - Vollendung des 22. Lebensjahres
  - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
  - Besitz des WRA 2
  - bestandene Prüfung zum Trainer B – Westernreiten/Leistungssport
  - Nachweis einer mindestens 3-jährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-B-Prüfung
  - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 90 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsantrag verankert ist.

(Die EWU empfiehlt die Durchführung in max. zwei Modulen im Abstand von 2-4 Wochen)

- (4) Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 21 Tage vor der Prüfung die Teilnehmerliste zu übermitteln.
- (5) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

### § 5722 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Es sind darüber hinaus fachspezifische und/oder disziplinspezifische Referenten einzuladen

- (1) Praktisches Reiten, dabei Unterrichterteilung
- (2) Sportwissenschaftliche Grundlagen
  - Sportdidaktik
  - Trainingslehre
  - Anatomie/Physiologie des Reiters
- (3) Westernreitlehre

## (4) Sportartübergreifendes Basiswissen

- Inklusion
- persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- fachliche Kompetenz
- Methoden- und Vermittlungskompetenz

## (5) Sportartbezogenes Basiswissen

- Anwendung der Vermittlungskompetenz in:
  - Veterinär- und Pferdekunde
    - Fütterungskunde
    - Pferdehaltung
    - Sofortmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten
    - Exterieurbeurteilung
  - rechtlichen Grundlagen
    - Haftung und Versicherung
    - Verbandsrecht
    - Tierschutzgesetz, Medikations-/Doping Regeln
  - Grundsätzen der Organisation
    - Planungsmodelle
    - Vereinsstruktur und organisatorische Sicherstellung der Vereinsbildung
    - Organisation von Trainerlehrgängen
    - den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

## § 5723 Prüfungsanforderungen

Lehrgangsgestaltung, Prüfungsinhalte und -verfahren werden in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt und wird gemäß §5100.5a bewertet:

### (1) Praktisches Reiten (drei Noten, Zeugnis) gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2

- Horsemanship: Vorstellen von Pferden in einem Horsemanship-Pattern (eine Note)
- von den folgenden vier Disziplinen müssen zwei verschiedene Disziplinen geritten werden (je eine Note):
  - Reining: Vorstellen von Pferden in einem Reining-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
  - Trail/Ranch Riding: Vorstellen von Pferden in einem Trail oder Ranch Riding- Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
  - Western Riding: Vorstellen von Pferden in einem Western-Riding-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
  - Superhorse: Vorstellen von Pferden in einem Superhorse-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2

- (2) Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)
  - praktische Unterrichtserteilung gemäß den Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2 in allen Westernreitdisziplinen
- (3) Reitlehre/Trainingslehre (eine Note, Zeugnis)
  - leistungssportliches Training von Reiter und Pferd
- (4) Pferdehaltung/Veterinärkunde (eine Note, Zeugnis)
  - Vorstellung eines Pferdes, Putzen, Bandagieren, Zäumen, Satteln, Anlegen von Verbänden und Hilfe beim Beschlag
  - fachliches Wissen, Grundlagen zur Anatomie, Haltung und Fütterung des Pferdes
  - Kenntnis der typischen Pferdekrankheiten
  - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Verbandsnormen für Tierschutz
- (5) Exterieurbeurteilung (eine Note mündlich/schriftlich, Zeugnis)
  - Beurteilung eines Pferdes: funktionale Anatomie und Bewegung  
*(Die zu beurteilenden Pferde werden ausgelost. Empfohlen wird die Vorstellung auf der Dreiecksbahn. Der Equidenpass sollte ebenfalls zur Identifikation eingesehen werden.)*
- (6) Theorie zur Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)
  - Vertiefung der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung des Leistungssports
  - Vertiefung der Sportpädagogik, Kenntnisse gemäß der Sportlehre, Sicherheitsmaßnahmen
- (7) Schriftlicher Unterrichtsentwurf (eine Note, Zeugnis)  
Jeder Prüfling schreibt seine LP für sich auf 2 Reitschüler (Notenzusammensetzung = Lehrprobe 1/3; UE 1/3; Interview 1/3) Für die praktische Prüfung in der Unterrichtserteilung wählt der Richter einen der in der Lehrprobe beschriebenen Reitschüler aus und der Prüfling soll einen Einzelunterricht auf LK 1/2 Niveau mit diesem Reitschüler geben.

## § 5724 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Der Trainer-A-Lehrgang wird offiziell über die EWU-Bundesgeschäftsstelle ausgeschrieben.
- (2) Die Veranstalter und Lehrgangsleiter werden von der EWU-Bundesgeschäftsstelle bestimmt.
- (3) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

## § 5725 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle bestellten Prüfungskommission abzulegen. *Die Richter müssen vom EWU Präsidium genehmigt werden.*
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
  - zwei EWU-Richter (ein Richter mit A/B-Qualifikation),
  - ein Beauftragter der FN/LV/LK
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

## § 5726 Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten,

haben die Prüfung nicht bestanden.

## § 5727 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Innerhalb dieser Frist dürfen Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden, danach ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Teilprüfungen können frühestens nach sechs Monaten und die gesamte Prüfung nach frühestens zwölf Monaten wiederholt werden. Grundsätzlich müssen die gleichen Wahldisziplinen im praktischen Reiten wiederholt werden. Ein Wechsel der Disziplinen ist nicht möglich. Sie können im Rahmen einer Abzeichenprüfung, einer Trainerprüfung oder auch im Anschluss an ein Turnier wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt. Andere Prüfungsteile können im Rahmen einer Trainerprüfung wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt.

## Zuerkennung von EWU Trainerlizenzen an Pferdewirte

- (1) **Der/die Antragssteller/in muss EWU Mitglied sein. Die Ausstellung wird mit einer Gebühr gem. Gebührenordnung erhoben.**
- (2) **Ausgebildeten Pferdewirten** aus den verschiedensten Bereichen, kann auf Antrag der EWU Trainerassistent zuerkannt werden.
- (3) **Pferdewirte Spezialreitweisen Westernreiten** können sich auf Antrag die Lizenz zum EWU Trainer Westernreiten zuerkennen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Änderung gültig ab 11/23
  - Trainer C Westernreiten:  
Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit befriedigend (3,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/ Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen
  - Trainer B Westernreiten:  
Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit gut (2,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen
- (4) In jedem Fall muss ein erweitertes pol. Führungszeugnis vorgelegt werden, bevor ein Trainerschein ausgestellt werden kann.

**Pferdewirtschaftsmeister Spezialreitweisen Westernreiten** haben auf Antrag die Möglichkeit, die Prüfung zum Trainer A Westernreiten (innerhalb einer regulären EWU Trainer A Prüfung), ohne vorher verpflichtend den Lehrgang zu besuchen, abzulegen. Eine Zuerkennung des EWU Trainer A ohne Prüfung vor einer EWU Prüfungskommission ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Trainer A Prüfung ohne Vorbereitungslehrgang, können anerkannt werden wenn,

- der Antragsteller in den Teilbereichen Prüfungsteil 1 Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistung im Arbeitsprojekt mind. 2,0
- und im Prüfungsteil 3 Berufsausbildung und Mitarbeiterführung im Schnitt mind. eine 2,0 hat.

Die Pferdewirtschaftsmeisterprüfung Spezialreitweisen Westernreiten muss natürlich gem. Merkblatt bestanden sein. Die bestandene Pferdewirtschaftsmeisterprüfung ersetzt nicht die Voraussetzungen lt. aktueller APO (Trainer B und WRA2) zur Teilnahme an einem Trainer A Lehrgang.

## Gültiger Umrechnungsschlüssel für Trainerprüfungen

### Western Riding, Superhorse:

	Score
1,0 (sehr gut)	71,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5
2,0 (gut)	69,0 - 69,5
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0
5,0 (mangelhaft)	60,0 - 62,5
6,0 (ungenügend)	0 - 59,5

### Trail (WRA 2 + Trainer)

	Score
1,0 (sehr gut)	71,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5
2,0 (gut)	69,0 - 69,5
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	63,0 - 65,5
4,0 (ausreichend)	60,0 - 62,5
5,0 (mangelhaft)	50,0 - 59,5
6,0 (ungenügend)	0 - 49,0

### Reining

	Score
1,0 (sehr gut)	72,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,5 - 71,5
2,0 (gut)	69,0 - 70,0
2,5 (gut bis befriedigend)	67,5 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,0
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0
5,0 (mangelhaft)	60,5 - 62,5
6,0 (ungenügend)	0 - 60,0

Score

## Ranch Riding

1,0 (sehr gut)	73,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	72,0 - 72,5
2,0 (gut)	71,0 - 71,5
2,5 (gut bis befriedigend)	70,0 - 70,5
3,0 (befriedigend)	69,0 - 69,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	68,0 - 68,5
4,0 (ausreichend)	66,0 - 67,5
5,0 (mangelhaft)	63,0 - 65,5
6,0 (ungenügend)	0 - 62,5